



Trainingslager, Sportreise oder Ausfahrt – die steuerliche Einordnung und Behandlung ist je nach Anlass unterschiedlich.

Foto: Baumann

Sport ist etwas anderes als Urlaub

Immer häufiger kommt es vor, dass Sportvereine Reisen anbieten. Wie sie steuerlich beurteilt werden, hängt vom Inhalt und den Teilnehmern ab

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits in seinem Urteil vom 28.10.1960 (BStBl. 1961 III S. 109) festgestellt, dass alleine die Erholung Erwachsener keine steuerbegünstigte Tätigkeit ist und diese Reisen daher nicht dem Zweckbetriebsbereich zuzuordnen sind. Dies ändert sich erst dann, wenn sich das Leistungsangebot der Reise auf eine besonders hilfsbedürftige Zielgruppe ausrichtet. Im Regelfall ist dafür erforderlich, dass die Reisen dem Personenkreis des § 53 AO (wirtschaftliche, körperliche oder seelische Hilfsbedürftigkeit) vorbehalten sind. Die zweite Abgrenzung richtet sich nach dem Inhalt der Reise. Die Finanzverwaltung hat bisher (allerdings mit strengem Maßstab) Pilgerreisen mit dem Ziel der Glaubensvermittlung und -stärkung als steuerbegünstigt anerkannt (Finanzsenat von Berlin vom 29.12.1992, DB 1993 S. 511). Im Grundsatz kann bei letzterer Gruppe auf die allgemeine Abgrenzung zwischen Touristik und Fortbildungsreisen zurückgegriffen werden.

Bei Sportvereinen sind hier in erster Linie Sportreisen zu nennen. Bei diesen Reisen ist zunächst zu beachten, dass die Grundvoraussetzungen einer sportlichen Veranstaltung vorliegen müssen, das heißt, es muss eine organisatorische Maßnahme der Sport treibenden Organisation sein, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben (s.a. BFH vom 25.07.1996, BStBl. 1997 II S. 154 und vom 30.03.2000, BStBl. 2000 II S. 705).

Trainer und ein vorher festgelegtes Programm

Eine Sportreise i.S.d. § 67a AO ist also nur dann gegeben, wenn aktive Sportler an einer solchen Reise teilnehmen und die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Wird anlässlich von Reisen „auch Sport getrieben“, zum Beispiel dergestalt, dass das touristische Angebot und die sportliche Betätigung als eine Art Urlaubsreise miteinander verbunden werden, liegt eine Touristikreise

und keine Sportreise vor (Buchna/Leichinger/Seeger/Brox „Gemeinnützigkeit im Steuerrecht“ 11. Auflage S. 362).

Bei begünstigten Sportreisen sollten Nachweise geführt werden über einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Teilnahmenachweise, Versicherungsunterlagen zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorliegen. Das heißt, es müssen Trainingseinheiten vorliegen, die von einem qualifizierten Trainer nach einem vorher festgelegten Programm und Zeitpunkt durchgeführt werden und die Gesamtveranstaltung prägen. Sie müssen also den überwiegenden Teil der Zeit einnehmen. Weitere Beurteilungskriterien sind: Kursangebote, Reiseroute, Charakter der aufgesuchten Orte als beliebte Ziele des Tourismus, fachliche Organisation, Gestaltung der Freizeit, frei verfügbare Zeitabschnitte.

Sind touristische Angebote zur Freizeitgestaltung wesentliche Aspekte und es wird nur zusätzlich Sport angeboten, sind die

sportliche Betätigung und der Urlaubscharakter so miteinander verbunden, dass es sich nicht um eine sportliche Veranstaltung i.S.d. § 67a AO handelt, sondern um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins (vgl. AEAO Nr. 4 zu § 67a AO).

Verdeutlicht werden soll dies am Beispiel von Skiausfahrten der Vereine. Skiausfahrten werden grundsätzlich sowohl bei der Teilnahme von Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern von der Finanzverwaltung als Touristikreise behandelt. Der steuerliche Charakter kann sich aber dann ändern, wenn am Austragungsort in erster Linie ein Wettkampf oder Vereinsmeisterschaften veranstaltet werden oder Skikurse stattfinden.

Besonders beachtenswert ist es, wenn diese Sportreisen ausschließlich Jugendlichen angeboten werden (so genannte Jugendreisen). In diesem Fall kann aufgrund der dann erforderlichen pädagogischen Betreuung ein Zweckbetrieb i.S.d. § 68 Nr. 1b AO vorliegen (ausdrücklich bejahend für Jugendliche unter 18 Jahren, Märkle/Alber „Der Verein im Zivil- und Steuerrecht“ 12. Auflage S. 254). Soweit die Sportreise als

Zweckbetrieb i.S.d. § 67a Abs. 1 AO eingeordnet wird, ist zusätzlich zu beachten, ob an dieser Sportreise bezahlte Sportler teilnehmen. Werden beispielsweise Trainingswochen der Profimannschaft durchgeführt, wird die Reise durch die sportliche Betätigung nicht zum Zweckbetrieb. Es gelten vielmehr die allgemeinen Kriterien des § 67a AO.

Zweckbetrieb oder Geschäftsbetrieb?

Je nach Klassifizierung als Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet der Umsatzsteuerergänzungssatz oder der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung. Da es sich aber um Reisen handelt, kann es in diesem Fall auch zur so genannten Margenbesteuerung nach § 25 UStG kommen, einer besonderen Form der Umsatzbesteuerung von Reisen.

Aus Sicht der Vereinsmitarbeiter, die an diesen Reisen teilnehmen, ist zu beachten, ob eventuelle lohnsteuerliche Vorteile entstehen können. Ein ausschließlich betrieblicher Charakter aus Sicht des Arbeitgebers ist immer dann gegeben, wenn das touristische Element in den Vordergrund tritt, die

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

Reisen keinen Belohnungscharakter haben und sich die Aufgabe des Arbeitnehmers nicht auf die Betreuung der Teilnehmer richtet. Liegen bei den Reisen berufliche und private Zwecke vor (gemischte Reisen), kann gegebenenfalls eine Aufteilung vorgenommen werden (s.a. Wagner in Schauhoff „Handbuch der Gemeinnützigkeit“ 3. Auflage TZ 115).

Ursula Augsten

Finanzierung VEREINFacht – mit Crowdfunding.

Mind. 67 erfolgreiche Projekte,
über 238.000 EUR gesammelt
auf www.bw-crowd.de



Mehr entdecken:



Einfach und sicher Geld für deinen Verein sammeln.

Du hast eine tolle Idee für deinen Verein, aber nicht das nötige Geld? Dann präsentiere dein Projekt auf der Crowdfunding-Plattform [bw crowd](http://www.bw-crowd.de) und überzeuge möglichst viele, es finanziell zu unterstützen. Gemeinsam schafft ihr es bestimmt! Los geht's auf www.bw-crowd.de

